



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 28/21

vom
20. Januar 2022
in der Strafsache
gegen

1.

2.

Einziehungsbeteiligte:

wegen Verstoßes gegen das KrWaffKG u.a.

hier: Revision der Einziehungsbeteiligten

- Anfragebeschluss des 3. Strafsenats vom 10. August 2021
- 3 StR 474/19 – gemäß § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 2022 gemäß § 132 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 GVG beschlossen:

Der Senat hält an eigener Rechtsprechung, die der beabsichtigten Entscheidung des 3. Strafsenats entgegensteht, nicht fest und schließt sich der Rechtsauffassung des anfragenden Senats an.

Ergänzend zu den überzeugenden Ausführungen des anfragenden 3. Strafsenats bemerkt der Senat, dass der Gesetzgeber auch in anderem Zusammenhang (Neufassung von § 413 StPO, hierzu näher Senat, Beschluss vom 8. Dezember 2021 – 5 StR 312/21) eine von der Verurteilung einer Person unabhängige (selbständige) Einziehung im Sicherungsverfahren für möglich hält, wenn die Anlasstat bis zum Urteil Verfahrensgegenstand ist (vgl. auch BT-Drucks. 19/27654, S. 108).

Cirener

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

LG Stuttgart, 21.02.2019 – 143 Js 38100/10 13 Kls 24 Ss 1020/19